



2025/2151

23.10.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/2151 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2025

zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen für die Jahre 2026-2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2014/115/EU ⁽²⁾ genehmigte der Rat das im Rahmen der Welthandelsorganisation abgeschlossene Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ⁽³⁾. Bei dem geänderten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Übereinkommen“) handelt es sich um ein plurilaterales Rechtsinstrument, mit dem die gegenseitige Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge der Vertragsparteien bezweckt wird. Das Übereinkommen wird auf alle Aufträge angewandt, deren Wert die darin festgelegten, in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Beträge (im Folgenden „Schwellenwerte“) erreicht oder übersteigt.
- (2) Die Richtlinie 2014/23/EU soll es den Auftraggebern und den öffentlichen Auftraggebern unter anderem ermöglichen, bei der Anwendung dieser Richtlinie gleichzeitig die Vorgaben des Übereinkommens zu erfüllen. Damit der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU festgelegte Schwellenwert für Konzessionen dem im Übereinkommen festgelegten Schwellenwert für Konzessionen entspricht, sollte der in der genannten Richtlinie festgelegte Schwellenwert neu festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU setzt die Kommission alle zwei Jahre die Schwellenwerte mit Wirkung zum 1. Januar neu fest. Daher sollten die Schwellenwerte für die Jahre 2026-2027 ab dem 1. Januar 2026 gelten.
- (4) Die Richtlinie 2014/23/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „5 404 000 EUR“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>.

⁽²⁾ Beschluss 2014/115/EU des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/115\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/115(1)/oj)).

⁽³⁾ Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2014/115/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
